

1. Vertragsgegenstand

a) Stellplatz

Vermietet wird ein Stellplatz zur Aufstellung eines Wohnwagens mit Vorzelt und zum Abstellen eines Pkw.

Das Aufstellen anderer Camping-Einheiten bedarf der Genehmigung des Vermieters.

b) Versorgungseinrichtungen

Der Vermieter stellt den Stromanschluss sowie Versorgungsleitungen für Frisch- und Abwasser bis zum Verteilerkasten des Stellplatzes.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, z. B. wenn Bodenfrost zu erwarten ist, entfällt die Verpflichtung, ohne dass dem Mieter hieraus Ersatz- oder Mietminderungsansprüche entstehen.

c) Sanitäranlagen

Der Mieter ist berechtigt, die Sanitäranlagen im Rahmen der Platzordnung zu nutzen.

Der Vermieter kann das Sanitärgebäude in der Vor- und Nachsaison zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten schließen, ohne dass dem Mieter hieraus Ersatz- oder Mietminderungsansprüche entstehen.

Kleinkinderbereich in Haus II und III:

In den Babywannen können Kleinkinder bis zu einem Jahr (max. 10 kg) gebadet werden.

In der Kinderdusche in Haus II können Sie Ihre Kinder bis zu einem Alter von 8 Jahren abduschen. Eltern und Geschwisterkinder müssen die anderen Duschkabinen benutzen.

Bei Widerhandlung wird der Schlüssel eingezogen und eine Gebühr von 50,- € erhoben.

Nur das Waschbecken in Haus II kann als Behindertenwaschgelegenheit genutzt werden.

Kinder unter 6 Jahren dürfen die Häuser nur in Begleitung der Eltern nutzen.

d) Nutzung

Der Mieter ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im Rahmen dieses Vertrages sowie der Platzordnung zu nutzen. Weiterhin sind zur Nutzung berechtigt die Familienangehörigen. Familienangehörige im Sinne des Vertrages sind die Ehegatten/Lebenspartner des Mieters sowie dessen ledige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Zur Nutzung sind ferner Zusatzpersonen und Besucher berechtigt, sofern die für diese Personenkreise zu entrichtende Pauschale bzw. Besuchergebühr entrichtet ist.

Zusatzpersonen sind Personen, die nicht Familienangehörige im Sinne dieses Vertrages sind, jedoch im Vertrag namentlich aufgeführt sind und für die eine Pauschale zu entrichten ist. Diese personengebundenen Gebühren sind nicht auf andere Personen übertragbar.

Besucher sind alle Personen, die nicht im Vertrag genannt sind.

Der Mieter ist verpflichtet, seine Besucher unaufgefordert in der Anmeldung anzumelden und die Besuchergebühr (Tages- oder Übernachtungsgebühr) zu entrichten.

Der Mieter haftet dem Vermieter für die Bezahlung der Gebühr seiner Gäste. Sollte ein Gast nicht angemeldet werden und der Vermieter entdeckt den nicht angemeldeten Gast, so wird eine Gebühr von 100,- € erhoben.

2. Vertragsdauer

Der Vertragsgegenstand ist für die Saison (01.04. bis 30.09.) eines Jahres gemietet. Die Saison kann sich durch Witterungseinflüsse oder ähnliches verschieben und verkürzen.

Der Mietvertrag verlängert sich automatisch um eine weitere Saison, wenn er nicht bis zum 31.08. der laufenden Saison von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Die Verlängerung erfolgt zu den geltenden Bedingungen, es sei denn, der Vermieter oder der Mieter vereinbaren bis zum 15.09. vertragliche Änderungen.

Der Vermieter ist berechtigt, vertragliche Änderungen durch Aushang in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. bekannt zu geben. Die ausgehängten Änderungen gelten für die folgende Saison als vertraglich vereinbart, sofern der Mieter diesen Änderungen nicht spätestens bis zum 15.09. der laufenden Saison (Eingang beim Vermieter) schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruches wird das Vertragsverhältnis nicht fortgesetzt.

3. Gebühren, Zahlungen

a)

Die Grundgebühr dient der Abgeltung des Vertragsgegenstandes gemäß Ziffer 1.

Für zusätzliche Leistungen (Zusatzpersonen, Besucher, Bootsliegeplatz, Hundehaltung) sowie für weitere Leistungen (Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe, Nebenkosten, Abfallgebühr, Stromanschluss) werden zusätzliche Gebühren erhoben.

Wasser und Abwasser werden anhand des Verbrauches berechnet, zumindest wird jedoch eine Pauschale von 270,- € erhoben.

Für Strom wird eine Gebühr von 50,- € erhoben, darin sind 100 kW Stromverbrauch enthalten.

Müll:

Der Gast verpflichtet sich, den Müll nach den Angaben des Vermieters zu trennen und zu den ausgewiesenen Zeiten an der Müllstation abzugeben.

| | |
|---------------|--|
| Grüner Punkt: | alle Verbundstoffe werden in den gelben Sack sortiert. |
| Essensreste: | blaue Tonne |
| Glas: | Glascontainer |
| Papier: | Papiercontainer |
| Restmüll: | Restmüllcontainer |
| Rasenschnitt: | Metallkasten |

Sperrmüll:

Menge und Art in der Rezeption anmelden. Kosten: 1 m³ wird mit 10 € berechnet. Der Mieter erhält eine Quittung, die er bei der Müllstation abgibt. Die Mitarbeiter holen den Sperrmüll direkt vom Platz ab.

b)

Die Pacht ist bei Vertragsabschluss fällig.

Verlängert sich der Vertrag, so ist eine Anzahlung zum Beginn der Saison, spätestens jedoch bis zum 01.04. zu zahlen.

Bei einer späteren Zahlung erheben wir für jeden weiteren angefangenen Monat eine Gebühr von 10,- €

Ratenzahlung ist nach Vereinbarung möglich. Es wird eine einmalige Gebühr von 30,- € erhoben.

Der Strom- und Wasserverbrauch ist am Ende der jeweiligen Saison bis zum 30.09. zu zahlen. Bei Rechnungsstellung durch den Vermieter nach dem 01.10. wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € erhoben.

Sämtliche Zahlungen haben kostenfrei für den Vermieter zu erfolgen.

4. Winterlager

Sofern der Vertrag sich am Saisonende verlängert, ist der Mieter berechtigt, den Wohnwagen unentgeltlich auf dem Stellplatz stehen zu lassen. Er ist bis zum 30.09. winterfest herzurichten (siehe Platzordnung).

Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, nicht entfernte Gegenstände auf Kosten des Mieters zu entfernen und auf seine Kosten einzulagern. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter für das Winterhalbjahr einen anderen Stellplatz zuzuweisen, wenn dies für bauliche Maßnahmen oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, Vandalismus oder Diebstahl, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

5. Rechte und Pflichten während des Vertragsverhältnisses

Den Aufstellungsort des Wohnwagens innerhalb des Stellplatzes legt der Vermieter fest. Die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen auf dem Stellplatz ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen dieses Vertrages sowie der Platzordnung **und der Zelt- und Campingplatzverordnung des Landes Schleswig-Holstein, die Bestandteil des Vertrages ist.**

Der Mieter ist verpflichtet, die jeweils gültige Zelt- und Campingplatzverordnung des Landes Schleswig-Holstein sowie die jeweils gültige Landesbauverordnung und alle anderen behördlichen Bestimmung zu beachten und zu befolgen.

Jeder Gast, der seinen Wohnwagen mit einer Gasanlage betreibt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage mit einer gültigen Prüfplakette versehen ist. Die Verantwortung dafür trägt jeder Anlagenbetreiber selbst.

Das Prüfungsdatum der Gasanlage muss der Mieter ohne Aufforderung dem Vermieter mitteilen.

Aushänge im Informationskasten und sonstige Anordnungen des Vermieters sind bzw. werden Bestandteil dieses Vertrages.

6. Fristlose Kündigung

Der Vermieter kann das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn

- a) die im Vertrag vereinbarten Zahlungen innerhalb einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Nachfrist nicht vollständig geleistet werden,
- b) der Mieter trotz Abmahnungen durch den Vermieter den vertragswidrigen Gebrauch des Stellplatzes fortsetzt, gegen den Mietvertrag, die Vermietungsbedingungen und / oder die Anordnung des Vermieters verstößt.

Im Falle der fristlosen Kündigung werden überbezahlte Mieten nicht zurückgezahlt. Diese werden als pauschalierter Schadensersatzanspruch für den entgangenen Gewinn des Vermieters verrechnet. Dem Mieter bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Vermieter kein Gewinn entgangen ist oder der entgangene Gewinn wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

Der Vermieter ist berechtigt, einen über die Pauschale hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

7. Beendigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der Saison, wenn es nicht verlängert wird oder mit fristloser Kündigung.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, den Stellplatz in ordnungsgemäßem Zustand (sauber, aufgeräumt, leer und gemäht) an den Vermieter zu übergeben. Verursachte Bodenunebenheiten sind mit Mutterboden auszugleichen.

Bei einer fristlosen Kündigung ist die Weg- oder Mitnahme verlegter Bodenplatten sowie der im Erdreich verlegten Versorgungsleitungen für Frisch- und Abwasser nicht gestattet.

Der an der Wasseruhr befindliche Kugelhahn ist zuzudrehen und der Abwasseranschluss mit einem entsprechenden Stopfen zu verschließen.

Vor dem Verlassen des Platzes muss eine Abnahme mit dem Platzwart erfolgen. Dabei wird der Stromzählerstand abgelesen und der Stromkasten ordnungsgemäß verschlossen.

Das Ende des Frischwasseranschlusses und das Ende des Abwasseranschlusses dürfen nicht mit Sand oder Mutterboden überdeckt werden.

Der anfallende Sperrmüll muss vom Pächter auf seine Kosten entsorgt werden.
Der Verpächter ist nicht verpflichtet, den Sperrmüll zu entsorgen.

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Schlüssel, Schrankenkarten usw. zurückzugeben.

8. Nicht fristgerechte Räumung

Wird bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der Stellplatz nicht fristgerecht geräumt, so hat der Mieter pro Tag eine Nutzungsentschädigung von 10,- € zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis gelassen, dass dem Vermieter aus der verspäteten Rückgabe kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Der Vermieter ist berechtigt, den Wohnwagen auf Kosten des Mieters zu verziehen. Für Schäden, die hierbei entstehen, haftet der Vermieter nicht, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Lässt der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses Wohnwagen oder andere Campinggegenstände auf der Stellfläche zurück, so ist der Vermieter nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, diese zum Verkehrswert zu veräußern. Der Veräußerungserlös steht nach Abzug der Kosten und der ausstehenden Forderungen des Vermieters dem Mieter zu.

Sollten Gegenstände keinen Verkehrswert haben oder lässt sich kein Käufer finden, so ist der Vermieter berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Mieters zu entsorgen.

9. Haftung

Das Betreten des Platzes und die Nutzung des Stellplatzes geschieht auf eigenen Gefahr. Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Mieter, seinen Familienangehörigen oder Besuchern entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vermieters vorliegt.

Es ist Sache des Mieters, seinen Wohnwagen oder Campinggegenstände vor Schaden und Diebstahl zu schützen und geeignete Versicherungen abzuschließen.

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die durch die Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Besucher, Hunde, Lieferanten, Handwerker und Personen, die sich mit seinem Willen auf dem Campingplatz aufhalten, verursacht werden.

Der Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden seinerseits nicht vorgelegen hat, wenn feststeht, dass die Schadensursache in dem durch die Benutzung der Mietsache abgegrenzten räumlichen-gegenständlichen Bereich liegt. Dies gilt nicht für Schäden an Einrichtungen und Anlagen, die mehrere Mieter gemeinsam nutzen.

Das Betreten des Gutes Godderstorf und die Nutzung der Animation / Reiten geschieht auf eigene Gefahr. Schäden (Sachschäden, Körperschäden, Folgeschäden usw.), die die Haftpflichtversicherung nicht übernimmt, werden auch vom Campingplatz „Hohes Ufer“ nicht übernommen.

10. Personenmehrheit, Wohnortwechsel

Besteht eine Mietpartei aus mehreren Personen, so haftet sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.

Erklärungen, deren Wirkung die Mieter berühren, müssen von und gegenüber allen abgegeben werden. Die Mieter bevollmächtigen sich jedoch gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen. Die Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen. Ein Widerruf dieser Vollmacht wird erst mit Zugang beim Vermieter wirksam. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eine Änderung seiner Anschrift, Telefon-Nummer oder Kfz-Kennzeichen unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Mieter seine Pflicht, so gelten Schreiben an den Mieter als zugegangen, wenn sie mit Einschreiben / Rückschein an die beim Vermieter hinterlegte Anschrift gesandt worden sind.

11. Platzruhe

Ruhe und Erholung sind das erste Gebot unseres Platzes.

Mittagspause ist von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit herrscht absolutes Ruhegebot, der Campingplatz darf in dieser Zeit nicht mit dem Auto befahren werden.

12. EDV

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter sämtliche Angaben des Mietvertrages sowie die Einzelheiten der Vertragsabwicklung über EDV speichert und zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Abrechnung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder hoheitlicher Anordnungen.

13. Übertragbarkeit

Der Mietvertrag ist nicht übertragbar oder vererbbar.

14. Gerichtsstand

Oldenburg in Holstein.